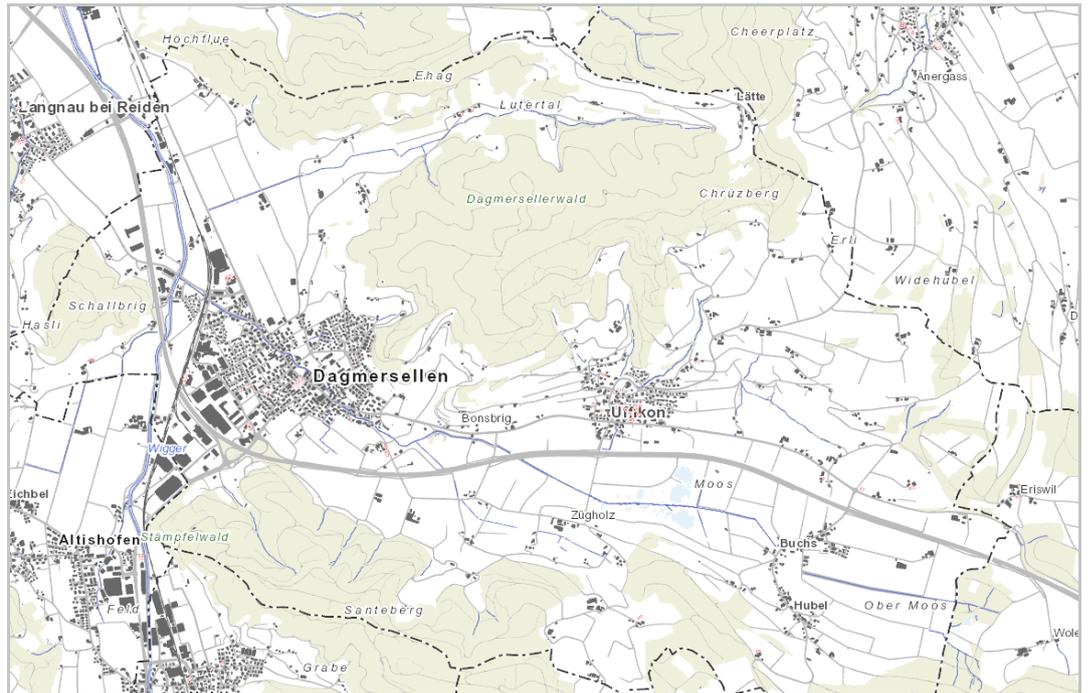


Teilrevision Ortsplanung: «Festlegung Gewässerraum»



Gemeinde Dagmersellen

Teilrevision Ortsplanung Gewässerraum

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

23. September 2024



Gemeinde **Dagmersellen**

Impressum

Auftrag	Revision der Ortsplanung Dagmersellen
Auftraggeberin	Gemeinde Dagmersellen Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Mirco Derrer, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch Séverine Reisch-Csontos, MSc Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur, BA Architektur 041 41 469 44 30, severine.kelemen@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Auftragsnummer	647.61 OP Dagmersellen
Version	3.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	5
1.1	Gegenstand der öffentlichen Auflage	5
1.2	Rechtliche Ausgangslage	5
1.3	Grundlagen	6
1.4	Bisherige Planung	7
2.	Teilzonenplan Gewässerraum	8
2.1	Allgemeines	8
2.1.1	Ausgangslage	8
2.1.2	Grundlagen	8
2.2	Verfahren	9
2.2.1	Öffentliche Mitwirkung	9
2.2.2	Kantonale Vorprüfung	10
2.2.3	Öffentliche Auflage	12
2.3	Planungsablauf	12
2.4	Gewässernetz und Gewässerachsen	13
2.5	Theoretischer Gewässerraum	13
2.6	Allgemeine Anpassung der Gewässerräume	13
2.6.1	Bauzone	13
2.6.2	Gewässer ausserhalb der Bauzone	13
2.6.3	Gewässer im Wald	14
2.6.4	Naturschutzzone	14
2.6.5	Eingedolte Gewässer	14
2.6.6	Künstliche Gewässer	14
2.6.7	Sehr kleine Gewässer	14
2.6.8	Grosse Fliessgewässer (Wigger)	15
2.6.9	Erweiterung des Gewässerraumes	16
2.6.10	Bestandesgarantie	16
2.6.11	Anpassung der Gewässerräumebreiten im dicht überbauten Gebiet	16
2.6.12	Bewirtschaftungseinschränkungen	17
2.6.13	Härtefälle	17
2.6.14	Symmetrische Festlegung	18
2.6.15	Übergangsbestimmungen	18

	2.6.16 Darstellung	18
	2.6.17 Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fließgewässern	19
2.7	Aufhebung Baulinien	20
	2.7.1 Hürnbach, Dagmersellen Dorf	20
	2.7.2 Hürnbach, Buchs Dorf	20
2.8	Anpassung des Gewässerraums im Detail	21
	2.8.1 Wigger (Gew.-ID: 411001)	21
	2.8.2 Luterbächli (Gew.-ID: 422009)	21
	2.8.3 Gewässer im Bereich Eichwald (Gew.ID: 423059)	23
	2.8.4 24	
	2.8.5 Hürnbach (Gew.-ID: 422003)	24
	2.8.6 Mülibach (Gew.-ID: 423043)	28
	2.8.7 Geisebächli (Gew-ID: 423025)	29
	2.8.8 Dorfbach (Gew-ID: 944504 und 423087)	29
	2.8.9 Moosbach (Gew-ID: 403081)	31
2.9	Gewässerräume in der Nutzungsplanung	31
	2.9.1 Zonenplan	31
	2.9.2 Bau und Zonenreglement	31

1. Planungsgegenstand

1.1 Gegenstand der öffentlichen Auflage

Gegenstand des Auflageverfahrens gemäss § 61 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit Einsprachemöglichkeit:

- Teilzonenplan Gewässerraum, 1:5000
- Teilzonenplan Gewässerraum, Uffikon und Buchs, 1:2500
- Teilzonenplan Gewässerraum, Dagmersellen, 1:2500
- Änderung Bau- und Zonenreglement: Gewässerraum.

Der Planungsbericht und alle weiteren Unterlagen haben orientierenden Charakter.

1.2 Rechtliche Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. In Art. 41 der GschV werden die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume, wie beispielsweise zulässige Nutzungen sowie Bauten und Anlagen definiert. Der Kanton Luzern sieht in §11a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung mittels Grünzonen und Freihaltezonen festlegen.

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung empfiehlt der Kanton den betroffenen Gemeinden, die Ausscheidung der Gewässerräume bei Grossgewässern im Moment auszusetzen, bis über die Rechtmässigkeit entschieden ist. In dieser Übergangsphase gelten für die Gewässerräume von Grossgewässern die Übergangsvorschriften gemäss GSchV.

1.3 Grundlagen

Grundlagen Bund

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017
- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz vom Juni 2019

Grundlagen Kanton

Auf Kantonsebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2021)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17. Juni 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a) vom 15. Oktober 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703) vom 23. September 1997 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01. März 2012
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die Arbeitshilfe liegt mit Datum vom 22. Januar 2019 in aktualisierter Form vor. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Dagmersellen.

Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Dagmersellen dienen:

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Dagmersellen mit technischem Bericht und Anhang

Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dient das Gewässernetz des Kantons Luzern (nach periodischer Nachführung PNF Gewässer, mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

1.4 Bisherige Planung

Ursprünglich war angedacht, die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen mit der Ortsplanungsrevision einzuführen. Bis zur öffentlichen Auflage der Gesamtrevision vom 14. Juni bis 13. Juli 2021 wurde dies auch so praktiziert. Aufgrund von diversen Einsprachen, die im Einzelfall eine Reduktion oder auch eine Verbreiterung verschiedener Gewässerräume verlangten, beschloss der Gemeinderat Dagmersellen, die Teilzonenplanung Gewässerraum von der Gesamtrevision zu entkoppeln.

Durch die Entkoppelung wurde für die Teilzonenplanung Gewässerraum ermöglicht, die jeweiligen Einzelfälle nochmals zu prüfen und den sehr kleinen Handlungsspielraum, welcher durch die übergeordnete Gesetzgebung (insb. die Bundesgesetzgebung) ermöglicht wird, auch zu nutzen.

Die erneute Überprüfung hat die folgenden Veränderungen ergeben:

- Verzicht auf eingedolte Gewässer die keinem übergeordneten Interesse unterliegen (Art. 41a abs. 5b GSchV).
- Auf die Ausscheidung von Gewässern in Waldflächen wird verzichtet (Art. 41a Abs. 5a und Art. 41b Abs. 4a GSchV).
- Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Gebiets der kantonalen Schutzverordnung Uffikon- Buchsmoos

Der weitere Prozess ist in Kapitel 2.2 aufgeführt.

2. Teilzonenplan Gewässerraum

2.1 Allgemeines

2.1.1 Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Kanton Luzern sieht in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung festlegen.

Die Gewässerräume hätten bis spätestens 31.12.2018 festgelegt sein müssen. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangsvorschriften nach GSchV.

2.1.2 Grundlagen

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017

Das kantonale Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird und im Jahr 2023 wurde die Arbeitshilfe aktualisiert. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Dagmersellen.

Grundlagen auf kantonaler Ebene:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 (Stand 1. Dezember 2019).

- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020).
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV, SRL 703) vom 23. September 1997 (Stand 1. Januar 2020)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01. März 2012
- Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung vom Januar 2023.

Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Dagmersellen dienen:

- Im Kanton Luzern steht kein abschliessender Gewässerkataster mit dem rechtlich verbindlichen Gewässernetz zur Verfügung. Mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung in Bezug auf die Aktualisierung der Gewässerinformation und der GEWIS-Plattform ist das Gewässernetz gemeindeweise auf den aktuellen Stand gebracht. Es sind lagegenaue Gewässerachsen definiert.
- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Dagmersellen mit technischem Bericht und Anhang
Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dienen die Daten der amtlichen Vermessung (nach periodischer Nachführung (PNF) Gewässer, mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

2.2 Verfahren

2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Ausscheidung der Gewässerräume wird aus der Gesamtrevision der Ortsplanung ausgekoppelt und in einem nachgezogenen Verfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde mit einer öffentlichen Mitwirkung wieder neu gestartet.

Öffentliche Mitwirkung

Es fand eine Informationsveranstaltung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens für die Teilrevision Gewässerraum am 17. November 2022 statt. Im Rahmen der Mitwirkung gingen 33 Eingaben ein. Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 erfolgte die Rückmeldung an alle Mitwirkenden. Bei nicht klaren Sachverhalten nahm eine Delegation der Ortsplanungskommission eine Begehung vor Ort vor und dokumentierte den Sachverhalt. Aufgrund der Mitwirkung wurden folgende Festlegungen gemacht.

- **Zuläufe Luterbächli**
Bei den Zuläufen des Luterbächlis, welche eingedolt sind und-/oder als Rinnsal gemäss amtlicher Vermessung klassifiziert sind, wurde auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes nach Art 41 Abs 5. des GschV verzichtet.

- **Hürnbach**
Der Gewässerraum entlang des Hürnbachs wurde aufgrund der kantonalen Anpassung der Datengrundlagen zum theoretischen Gewässerraum vom 8.4.2023 angepasst.
- **Eingedolte oder künstliche Gewässer ohne Hochwassergefährdung**
Bei den eingedolten Gewässern oder künstlich angelegten Abflüssen (Gew.-ID: 423063) ohne Hochwassergefährdung, wurde auf die Ausscheidung des Gewässerraumes gemäss Art. 41 Abs 5 GSchV verzichtet. Es spricht kein öffentliches Interesse gegen den Verzicht der Ausscheidung.

2.2.2 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung zur Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2023 wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. Juli 2024 abgeschlossen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) des Kantons Luzern kommt zum Schluss, dass die Festlegung der Gewässerräume gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet wurde und es sich um eine gute Vorlage handelt. Das BUWD beantragte Anpassungen bei den nachfolgend aufgeführten Themen:

Bestehende Bauten und Anlagen

In der Vorlage, welche in die kantonale Vorprüfung eingereicht wurde, wurden die Vordächer von Gebäuden, welche in den Gewässerraum hineinragten, ausgespart. Dies entspricht nicht der übergeordneten Rahmenbedingungen und wäre nicht bewilligungsfähig. Aus diesem Grund wurde in der Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage auf diese Aussparung verzichtet. Es dürfen lediglich diejenigen Gebäude von einer Ausscheidung des Gewässerraums ausgenommen werden, bei denen es sich um Gebäude im dicht bebauten Gebiet handelt. Vordächer zählen nicht zu dieser Aussparung.

Luterbächli Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Die Gemeinde verzichtet darauf, Ziff. 2.2 des Vorprüfungsbericht umzusetzen. Dies ist damit begründet, dass das Fliessgewässer Luterbächli mit der Gewässer ID: 422009, sich gemäss dem kantonalen Richtplan im Wildtierkorridor befindet. Gemäss Motion des Kantonsrats (Motion Nr. 1060) soll die Praxis der grundeigentümergeleiteten Umsetzung der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung angepasst werden, um die Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümerschaften und der Bevölkerung zu steigern. Die Gemeinde Dagmersellen stützt dieses Anliegen und sieht darin die Möglichkeit, die drei Wildtierkorridore, die die Gemeinde betreffen, situationsgerecht auszuscheiden. Es ist im Interesse der Gemeinde, dass der Wildtierkorridor als solches umgesetzt wird. Das von einem der drei Korridore betroffene Luterbächli soll, wie im Bereinigungsgespräch mit der Dienststelle rawi vom 23. Mai 2024 nicht entkoppelt vom Wildtierkorridor betrachtet werden.

Zudem mündet das Luterbächli in die Wigger, welche als Grossgewässer zählt. Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Grossgewässern mittels Baulinien gemäss § 11b bis der kantonalen

Gewässerschutzverordnung und die Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im äusseren Gewässerraumkorridor ist im Moment eines hängigen Rechtsmittelverfahrens. Es scheint sinnvoller, alles in einem Schritt zu lösen.

Aus diesen Gründen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes für die eingedolten Abschnitte verzichtet und dem Antrag des BUWD nicht entsprochen. Der Gemeinderat Dagmersellen erachtet die gegenwärtige Ausscheidung des Gewässerraums bei den Eindolungen entlang des Luterbächlis als nicht zielführend, solange die obigen Punkte nicht geklärt sind.

Antrag 2.5 Kantonale Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft

Die Gemeinde verzichtet auf die Umsetzung des Antrags gemäss Ziff. 2.5 des Vorprüfungsberichts und begründet dies wie folgt. Die Weiher vom Uffikoner-Buchser Moos sind bereits in der kantonalen Schutzverordnung erfasst und zweckmässig geschützt. Die Vorgaben zu Bewirtschaftung und Schutz der Gewässer ist über die Schutzverordnung geregelt. Die Ausscheidung der Gewässerräume der stehenden Gewässer erfolgte bereits in der Vorlage zuhanden der kantonalen Vorprüfung entsprechend der übergeordneten Vorgaben (insb. GSchV), indem die grossen Weiher mit einem Gewässerraum von 15m Breite belegt wurden. Eine Erweiterung des regulären Gewässerraums, wie beantragt, würde eine Überlagerung zweier unterschiedlicher Instrumente, die beide das gleiche Ziel verfolgen, bedeuten. Zudem wurde für alle Fliessgewässer bereits ein erweiterter Gewässerraum ausgedehnt (Hürnbach Gewässer ID: 422003 mit 23 m). Indes akzeptiert die Gemeinde die kantonale Schutzverordnung und sieht keine Notwendigkeit, noch zusätzlich Gewässerräume bei den stehenden Gewässern in der Schutzzone auszuscheiden.

Antrag 2.6 Gewässerraum im Wildtierkorridor

Die Gemeinde verzichtet auf die Umsetzung des Antrags gemäss Ziff. 2.6 des Vorprüfungsberichts und begründet dies wie folgt. Das Gewässer Luterbächli mit der Gewässer ID: 422009, befindet sich gemäss dem kantonalen Richtplan in einem Wildtierkorridor. Gemäss Motion des Kantonsrats (Motion Nr. 1060) soll die Praxis der grundeigentümergeleiteten Umsetzung der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung angepasst werden, um die Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümern und der Bevölkerung zu steigern. Die Gemeinde Dagmersellen stützt dieses Anliegen und sieht darin die Möglichkeit, die drei Wildtierkorridore, die die Gemeinde betreffen, situationsgerecht auszuscheiden. Es ist im Interesse der Gemeinde, dass der Wildtierkorridor als solches umgesetzt wird. Das von einem der drei Korridore betroffene Luterbächli soll, wie im Bereinigungsgespräch mit der Dienststelle rawi vom 23. Mai 2024 nicht entkoppelt vom Wildtierkorridor betrachtet werden.

Der Gemeinderat Dagmersellen erachtet die gegenwärtige Ausscheidung des Gewässerraums bei den Eindolungen entlang des Luterbächlis als nicht zielführend, solange die obigen Punkte nicht geklärt sind. Eine

Nachbearbeitung aufgrund des Wildtierkorridors wird von der Gemeinde nicht ausgeschlossen.

Alle weiteren nicht aufgeführten Anträge aus der kantonalen Vorprüfung wurden ohne Abweichung umgesetzt.

2.2.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage findet vom 4. November 2024 bis 3. Dezember 2024 statt.

2.3 Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ vom Bau- / Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraums in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben. Die Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen erfolgte in diesen Phasen.

A: Prüfung / Bereinigung Gewässernetz und Achse

Dies geschieht auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehört die periodische Nachführung der Fliessgewässer (PNF), der eingedolten Fliessgewässer und der Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung. Phase A entspricht Kapitel 2.4 in diesem Bericht.

B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Die Grundlagenkarte Gewässerraumbreite wird vom Kanton bereitgestellt und ist die Grundlage für Schritt C. Phase B entspricht Kapitel 2.4 im vorliegenden Bericht.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder auf deren Festlegung verzichtet werden. Kapitel 2.6 und 2.8 erläutern für alle Gewässer in der Gemeinde Dagmersellen die entsprechende Vorgehensweise.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss wird in einer letzten Phase die Gewässerraumfestlegung in die Nutzungsplanung umgesetzt (Kapitel 2.9)

2.4 Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagen wurden von der Planteam S AG sowie der Gemeinde auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Wo nötig wurde der Verlauf der Gewässer an den Bachlauf angepasst. Einige Gewässer in der Gemeinde Dagmersellen werden gemäss Daten der amtlichen Vermessung (AV) als Gewässer erfasst, sind aber entweder sehr kleine Gewässer (sogenannte «Rinnsale»), ihr Verlauf ist unklar oder sie sind keine Gewässer im rechtlichen Sinne. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang einiger dieser Gewässer wurde demnach verzichtet. Dies ist insbesondere bei gewissen Zuläufen des Luterbächlis der Fall.

2.5 Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplanes wurde die Vorlage des Kantons berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Gewässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert. Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell angepasst.

2.6 Allgemeine Anpassung der Gewässerräume

2.6.1 Bauzone

Grundsätzlich wird zwischen Gewässern in der Bauzone und Gewässern ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 26 als überlagerte Grünzone G (Gr-G) ausgedehnt.

2.6.2 Gewässer ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone wird gemäss BZR Art. 33 überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum definiert. Falls nichts anderes erwähnt ist, wird ausserhalb der Bauzone der Gewässerraum standardgemäss ausgedehnt. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald (Kapitel 2.6.3), eingedolte Gewässer (Kapitel 2.6.5) und sehr kleine Gewässer (Kapitel 2.6.7), sofern kein öffentliches Interesse für die Festlegung des Gewässerraumes besteht. Für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, welche als Freihaltezone dargestellt werden, gelten Bewirtschaftungseinschränkungen.

2.6.3 Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht (Art. 41a, Abs. 5a GSchV).

2.6.4 Naturschutzzone

Bei kantonalen, sowie kommunalen Schutzverordnungen ist eine Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinde notwendig. Innerhalb der Schutz-zonenperimeter ist – unabhängig von den bereits bestehenden Schutzbestimmungen – der Gewässerraum an stehenden Gewässern und Fliessgewässern in der Regel festzulegen. Insbesondere falls der Gewässerraum die Naturschutzzone überschreitet oder die Vorschriften der Naturschutzzone mehr als eine extensive Nutzung zulassen.

2.6.5 Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, sofern keine überwiegen-den Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums erfordern, sind Interessen des Hochwasserschutztes oder des Naturschutzes (z.B. Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore). Kurze Eindolungen (bei Strassen oder Eindolungen zwischen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne des homogenen Gewässerraumes mit einem Gewässerraum überlagert. Ist bei einer Eindolung der Hochwasserschutz nicht gewährleistet oder bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wichtige ökologische Vernetzungsfunktion, Lebensraum für geschützte Arten), so ist unabhängig von der Eindolungs- bzw. Überdeckungs-länge ein Gewässerraum festzulegen.

2.6.6 Künstliche Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Grundlage bietet dabei Art. 41a Abs.5c (GschV).

2.6.7 Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinn-sale im Sinne der amtlichen Vermessung.

2.6.8 Grosse Fliessgewässer (Wigger)

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von über 15 Meter (im Folgenden 'grosse Fliessgewässer' genannt) legen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung fest.

Der Kanton Luzern hat die Gewässerraumbreiten der grossen Fliessgewässer in Gutachten mit der vom BAFU empfohlenen Methode ermitteln lassen. Die Methode geht primär von einer natürlichen Sohlenbreite aus, die aus alten Karten oder Referenzstrecken hergeleitet wird. Die Breite des natürlichen Gerinnes und damit des Gewässerraums ist vor allem abhängig von den bettbildenden Hochwasserabflüssen. Die Gewässerraumbreiten decken den Raumbedarf insbesondere zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ab (90 % Erfüllungsgrad).

Damit ragen sie stellenweise weit in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein. Diese Flächen sind mit den bestehenden Strukturen (kanalisiertes Gerinne, Hochwasserschutzdämme, Strassen usw.) kaum an das Gewässer angebunden, solange Gerinne und Uferbereich nicht umgestaltet werden. Für die umfassende Revitalisierung der Fliessgewässer in der Schweiz ist eine Zeitperiode von bis zu 3 Generationen respektive bis zu 80 Jahren vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten, bei Ufererosionen infolge Hochwasser oder in weiteren Fällen wird projektabhängig oder fallspezifisch zu beurteilen sein, welche Bereiche des Gewässerraumes in eine extensive Bewirtschaftung zu überführen sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Ausnahmen von der grundsätzlich nur extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums an den grossen Fliessgewässern möglich.

Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Grossgewässern mittels Baulinien gemäss § 11b der kantonalen Gewässerschutzverordnung und die Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im äusseren Gewässerraumkorridor ist im Moment eines hängigen Rechtsmittelverfahrens. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement empfiehlt den betroffenen Gemeinden, die Ausscheidung der Gewässerräume zwar voranzutreiben, jene an Grossgewässern aber im Moment auszusetzen bis über die Rechtmässigkeit dieser Lösung beschwerdeweise entschieden ist.

Aufgrund dieser Empfehlung verzichtet die Gemeinde Dagmersellen vorerst auf die Ausscheidung des Gewässerraumes bei Grossgewässern.

2.6.9 Erweiterung des Gewässerraumes

Wenn überwiegende Interessen ausgemacht werden können (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz), muss der Gewässerraum entsprechend erweitert werden (Art. 41a Abs. 3 GSchV).

2.6.10 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten innerhalb der Gewässerraumzone geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

2.6.11 Anpassung der Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet

In dicht überbauten Gebieten kann die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten als dicht bebaute Gebiete in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet.

Es gelten die folgenden Grundsätze für «dicht überbaut»:

- Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleinen Gemeinden – eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers (BGE 140 II 437 E. 5.3).
- Nicht die Überbauung der Parzellen allein, sondern deren Lage im Planungssperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut» (BGE 140 II 428 E. 7; siehe auch BGE 143 II 77 E. 2.8).
- Eine «weitgehende» Überbauung gemäss Art. 36 Abs. 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts (BGE 140 II 428 E. 7).
- Nicht «dicht überbaut» sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen (BGE 140 II 428 E. 8).
- Eine Verbauung des Ufers resp. beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von dicht überbaut (BGE 140 II 437 E. 5.4).

In der Gemeinde Dagmersellen gelten dementsprechend (Teil-)Gebiete im Dorfkern von Dagmersellen als dicht bebaut. Dort wurde der Gewässerraum entlang des Hürnbach (Gew.-ID: 422003) an diversen Stellen aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur gegenüber dem theoretischen Gewässerraum verringert.

2.6.12 Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässerraumflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 36a Abs. 3 GschG). Es dürfen beispielsweise keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und es sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche lediglich extensive Nutzungen wie Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Uferwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Waldweiden gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV zugelassen. Diese Flächen sollen zudem den Anforderungen der Direktauszahlungsverordnung (DZV) entsprechen. Bestehende Dauerkulturen, wie beispielsweise Reben und Obstanlagen dürfen in einem Abstand von mindestens 3 m ab Uferlinie nicht mit Dünger und Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone werden als Freihaltezonen dargestellt. In diesen gelten die oben aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen. Gewässerräume bei Eindolungen ausserhalb der Bauzone sind in der Gemeinde Dagmersellen von der Bewirtschaftungseinschränkung ausgenommen. Diese Gewässer werden im Teilzonenplan Gewässerraum als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgewiesen und haben einen orientierenden Legendeneintrag. Für Rinnsale und weitere Gewässer, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet wird, muss grundsätzlich weiterhin ein Pufferstreifen eingehalten werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV).

2.6.13 Härtefälle

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Gewässerraum so über die Parzelle zu liegen kommt, dass eine Nutzung gemäss Zonenplan auf der bestehenden Parzelle nicht möglich ist.

Ist im dicht überbauten Gebiet der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und die Nutzung gemäss Zonenplan nicht umsetzbar, so ist eine Anpassung an die bestehenden baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn ausreichende Objektschutzmassnahmen getroffen werden, keine Tangierung von zukünftigen Hochwasserschutzprojekten vorliegt und keine weiteren überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Vorgaben

gelten auch bei einer Ausnahmegewilligung für Neubauten bzw. die Anpassung der Gewässerraumbreiten bei unbebauten Grundstücken.

Ist in nicht dicht überbauten Gebieten eine Nutzung gemäss Zonenplan auch unter Berücksichtigung der Bestandesgarantie nicht umsetzbar, so sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen verhältnismässige Lösungen zu suchen.

Vordächer bei Härtefällen

Der Gemeinderat hat für die Härtefälle am Hürnbach (Gew. ID.: 422003) beschlossen, dass jegliche Vordächer vom Gewässerraum ausgenommen werden. Begründet wird dies damit, dass die Praxis bereits gezeigt hat, dass in den Gewässerraum ragende Vordächer nicht mehr bewilligungsfähig sind, auch bei Sanierungen nicht. Dies steht im Widerspruch zu denkmalpflegerischen Interessen, den Interessen der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie bzgl. grauer Energie. Bei den ausgenommenen Gebäuden handelt es sich in jedem Fall um einen Härtefall gemäss Kapitel 2.6.13 dieses Berichts.

In der Beilage «Härtefälle am Hürnbach (Gew. ID.: 422003), sind die betroffenen Grundstücke aufgeführt.

2.6.14 Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird eine Achse in das Gewässer (Bach, Flusslauf) gelegt und symmetrisch davon je hälftig der Gewässerraum ausgeschieden und vermasst.

2.6.15 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Gewässerraum entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen. Wo kein Gewässerraum festgelegt wurde (insbesondere bei eingedolten Bächen) entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV ebenfalls; es gelten dann die gesetzlichen Abstände gemäss § 5 WBG.

2.6.16 Darstellung

Die Gewässerräume wurden generalisiert und begradigt, sowie an die Daten der amtlichen Vermessung (Parzellengrenzen, Gebäudeliniien, Fixpunkte) angepasst. Zur besseren Verständlichkeit werden auf dem Teilzonenplan Gewässerraum die Gewässernamen und die Gewässernummer (GWE-ID) dargestellt.

2.6.17 Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern

Auszug aus der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023:

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Gewässerraumbreite ist nach Art. 41a und 41b GSchV zu berechnen. Grundlage zur Berechnung bilden die Daten über den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer. Insbesondere ist daraus die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln, aus welcher der Gewässerraum hergeleitet wird. Verbaute und damit kanalisierte Fliessgewässer weisen aktuell eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite ist in dem Fall mit Faktoren wie folgt zu korrigieren bzw. zu erweitern:

Breitenvariabilität Gerinnesohle	Faktor
ausgeprägt: unverbautes Gewässer mit wechselhafter Sohlenbreite	x 1
eingeschränkt: teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
fehlend: kanalisiert, künstlich begradigt bis vollständig verbaut	x 2

Tabelle 1: Faktoren Breitenvariabilität, mit denen die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) zu multiplizieren ist.

Berechnung Gewässerraumbreiten

Anhand der so ermittelten **natürlichen Gerinnesohlenbreite** ist die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer anschliessend gemäss den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV (vgl. Anhang 1) zu berechnen. In Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele erfolgt die Berechnung der Gewässerraumbreite nach der Biodiversitätskurve (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV).

2.7 Aufhebung Baulinien

Mit dem Teilzonenplan Gewässerraum können bisher ausgeschiedene Baulinien aufgehoben werden. Dazu liegen drei separate Pläne «Aufhebung Baulinien» den Planunterlagen bei. Folgende Baulinien werden aufgehoben.

2.7.1 Hürnbach, Dagmersellen Dorf

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Hürn wurden im Bereich Dagmersellen Dorf Baulinien festgelegt, um den Gewässerraum vorgängig zu sichern. Die Grenzen der neuen Grünzone Gewässerraum (Gr-G) folgen diesen Baulinien, weshalb die Baulinien aufgehoben werden.



Abbildung 1: Aufhebung Baulinien Hürn, Dagmersellen Dorf

2.7.2 Hürnbach, Buchs Dorf

Wie in Dagmersellen wurde auch in Buchs der Gewässerraum mit einer Baulinie gesichert. Durch die Grünzone Gewässerraum (Gr-G) wird diese Baulinie hinfällig und kann aufgehoben werden. Die Grünzone G folgt der Begrenzung der Baulinien.



Abbildung 2: Aufhebung Baulinien
Buchs Dorf, Hürn

2.8 Anpassung des Gewässerraums im Detail

Im Folgenden werden für jedes Gewässer die Anpassungen des Gewässerraumes erläutert. Wo keine Anpassungen erfolgten, wird auf Erläuterungen verzichtet. Die Grafiken dienen zur Orientierung. Für die genaue Ansicht des Gewässerraumes und allfällige Anpassungen ist der Teilzonenplan Gewässerraum zu konsultieren.

2.8.1 Wigger (Gew.-ID: 411001)

Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Grossgewässern mittels Baulinien gemäss § 11bbis der kantonalen Gewässerschutzverordnung und die Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im äusseren Gewässerraumkorridor ist im Moment eines hängigen Rechtsmittelverfahrens. Den betroffenen Gemeinden wird empfohlen, die Ausscheidung der Gewässerräume zwar voranzutreiben, jene an Grossgewässern aber im Moment auszusetzen bis über die Rechtmässigkeit dieser Lösung beschwerdeweise entschieden ist.

Im Rahmen dieser Empfehlung verzichtet die Gemeinde Dagmersellen vorerst auf die Ausscheidung des Gewässerraumes bei Grossgewässern.

2.8.2 Luterbächli (Gew.-ID: 422009)

Das Luterbächli ist in der Ökomorphologie nicht erfasst, es fehlt daher eine genaue Aussage über die Sohlenbreite. Gemäss Feldbegehungen und Messungen variiert die Sohlenbreite zwischen 80 cm – 1.00 m. Geht man von der fehlenden Breitenvariabilität aus (Faktor 2), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2m (1.00m x Faktor 2 für die fehlende Breitenvariabilität) (GSchV Art. 41a Abs 2). In diesem Fall wird gemäss den Berechnungen der GSchV der Gewässerraum mit 11.00 m nach kantonalen Vorgaben ausgewiesen. Die Gerinne, die seitlich in das Luterbächli fliessen, sind gemäss amtlicher Vermessung als Rinnsale ausgeschieden. Bei ihnen wird daher auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes nach (GSchV Art. 41a Abs. 5 lit. d) verzichtet.

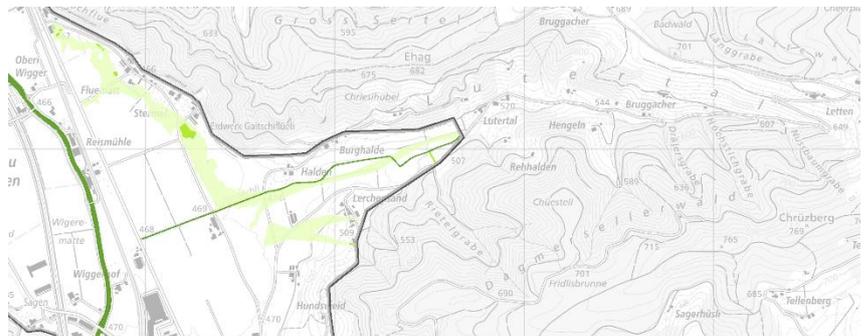


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser.



Abbildung 4: Vor Ort Begehungen und Aufnahmen Luterbächli links vom 22. März 2023, rechts vom 8. Mai 2023

Der Bereich des Luterbächlis entlang des Wildtierkorridors wird mit 11.00 m ausgeschieden. Der Wildtierkorridor befindet sich nördlich des Luterbächli, daher ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit der Wildtiere im nördlichen Bereich vom und zum Wildtierübergang der Nationalstrasse gelangt. Nördlich des Luterbächlis befindet sich in ca. 6.0-7.0m Abstand zur Bachmitte ein Bewirtschaftungsweg.

Die Ausscheidung eines Gewässerraums von je 9.0 m ab Gewässerachse ist daher nicht zweckmässig, da mit der Verbreiterung nur der Weg und ein Randstreifen von ca. 1.0 m hinzukommt. Die Südseite des Gewässers ist zudem für den Wildtierkorridor von geringerer Bedeutung, da die Wildtiere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mehrheitlich nordseitig queren werden, um an den Wildtierübergang der Nationalstrasse zu gelangen.

Verzicht des Gewässerraums bei gewissen Zuläufen des Luterbächli

Entlang des Luterbächlis waren zum Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auflage bei allen kleinen Gewässern / Rinnsalen ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Rahmen der Überarbeitung und Einzelfallprüfung konnte nun eine Priorisierung der Strukturen stattfinden, welche die übergeordneten Interessen (insb. Naturschutz und Vernetzung) auf einzelne Gewässer reduziert. Dadurch besteht bei den verbleibenden Gewässern, kein übergeordnetes Interesse mehr, wodurch auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Bei diesen Gewässern handelt es sich um Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung.

Es wurde festgestellt, dass in den Bereichen Chleebeloch, Rehalde und Lerchesand, die Rinnsale keine wesentlichen Funktionen einnehmen, die ein übergeordnetes Interesse begründen würden. Zusätzlich sind die Einzugsgebiete dieser Gewässer sehr klein. Das Gewässer im Bereich Rehalde ist lediglich ein Brunnenüberlauf und daher ein Kleinstgewässer.

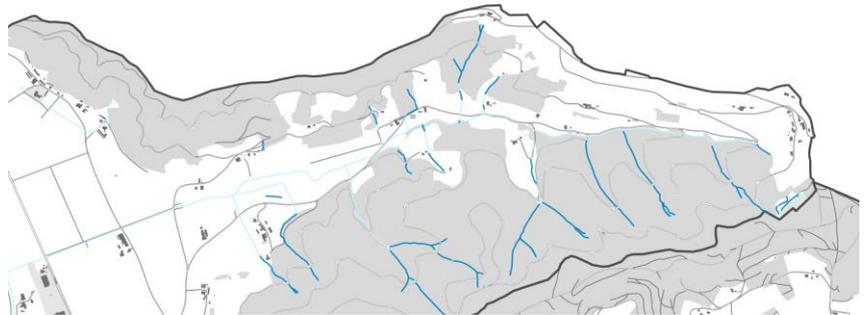


Abbildung 5: Ausschnitt Rinnsale Lutertal

2.8.3 Gewässer im Bereich Eichwald (Gew.ID: 423059)

Das Gewässer fliesst auf der Westseite des Chrüzbergs Richtung Hürnbach. Ein grosser Teil des Gerinnes verläuft – mit mehreren Unterbrechungen – eingedolt. Aus den Waldpartien kann gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte Holz ins Gerinne gelangen, was zu Verkläusungen/Verstopfungen führen kann. Die Gerinnkapazität ist sowohl im Landwirtschafts- als auch im Siedlungsgebiet gering. Schwachstellen bilden insbesondere die beiden Eindolungen Kote 523 (Abb. 1) und Kote 515 (Abb. 2). Ausserhalb der Gefahrenhinweiskarte wird für den eingedolten Bereich des Gewässers kein Gewässerraum ausgeschieden, es besteht gemäss Gefahrenhinweiskarte kein übergeordnetes Interesse.



Abbildung 6: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser. Schwachstellen entlang des Gerinnes: Eindolungen Kote 523 und Kote 515 (siehe Abb. unten). Quelle: technischer Bericht zur Gefahrenkarte



Abbildung 7: Eindolung Kote 523 mit kleinem Absetzbecken



Abbildung 8: Gerinne und Eindolung bei Kote 515 oberhalb Siedlungsgebiet



Abbildung 9: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Gewässers im Bereich Eichwald

2.8.4

2.8.5 Hürnbach (Gew.-ID: 422003)

Der Hürnbach entspringt auf Gemeindegebiet Knutwil und wird zusätzlich durch die Entwässerung des Buchser und Uffiker Moos gespeisen. Östlich von Buchs verläuft der Hürnbach in einem kanalisiertem Gerinne. In Buchs fliesst der Bach eingedolt unter dem auf der Moräne liegenden Siedlungsgebiet. Das Moos westlich von Buchs, wo der Hürnbach ein sehr

geringes Gefälle aufweist, wird als natürlicher Retentionsraum genutzt. Im Ortsteil Dagmersellen mündet der Hürnbach in die Wigger. Der Hürnbach ist die Entwässerung des Buchser und Uffiker Mooses.

Intensive Niederschläge werden lange in den flachen Feuchtgebieten zurückgehalten. Sind die Böden jedoch gesättigt, treten rasch anschwellende Hochwasser auf. Die Ufermauern entlang des Hürnbachs schützen das Umland bis zu einer bestimmten Abflussmenge vor Überschwemmungen. Jedoch sind diese für die Einhaltung des Schutzgrades zu niedrig respektive zum Teil auch beschädigt.



Abbildung 10: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, Ortsteil Dagmersellen

Im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts wurde der Hürnbach ökologisch aufgewertet. Die Sohle wurde strukturiert, mit einem Niederwassergerinne versehen und ein Hochstaudensaum wurde versetzt. Die Fischdurchgängigkeit wurde wesentlich verbessert. Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts ermöglicht die Anpassung des Gewässerraums, die nur zulässig ist, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Hürnbach war in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt (Abschnitt Kanzleiweg – Schmittengasse) reicht vom Vorplatz beim Kanzleiweg bis zur Schmittengasse. Der zweite Abschnitt (Abschnitt Zügholz) beinhaltet das Gebiet zwischen Oberdorf und Durchlass unter der Luzernerstrasse. Die übrigen Abschnitte wurden bereits in früheren Jahren ausgebaut.

Der Projektperimeter ist hauptsächlich durch Kern-, sowie Wohn- und Arbeitszonen geprägt. Der ausgewiesene Gewässerraum wurde im Hochwasserschutzprojekt mit Baulinien freigehalten und wird mit Erarbeitung des Teilzonenplans Gewässerraum in eine überlagerte Grünzone (Gr-G) überführt.

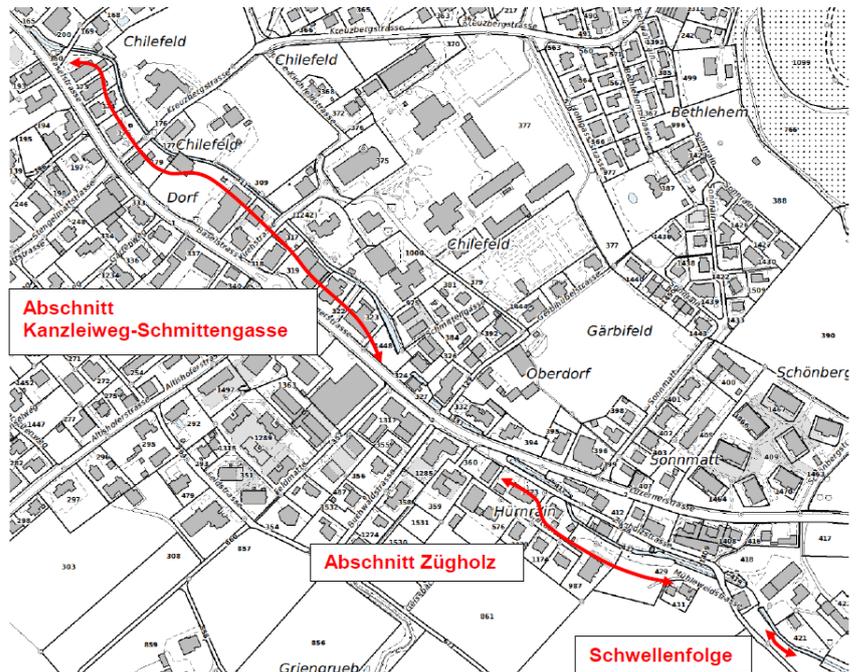


Abbildung 11: Projektperimeter des Hochwasserschutzprojekts Hürnbach

Reduktion des Gewässerraums

Wo der Hochwasserschutz weitgehend gewährleistet ist, ist es im dicht bebauten Gebiet möglich, den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten anzupassen. Dies erfolgt entlang des Hürnbachs bei einigen Parzellen – sie befinden sich alle im dicht bebauten Gebiet. Massgebend war hier das Hochwasserschutzprojekt Hürnbach, das im Jahr 2015 erarbeitet wurde. Die **Festsetzungen Baulinien** des Hochwasserschutzprojekts wurden teilweise im Teilzonenplan Gewässerraum als solche übernommen.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurde im dicht bebauten Gebiet zwischen Grundstück Nr. 85 / 144 und Nr. 975, GB Dagmersellen, sowie im Gebiet Oberdorf/Müli **Reduktionen des Gewässerraums festgelegt ein reduzierter Gewässerraum gesichert.**

→**Siehe technischer Bericht und Pläne «Hochwasserschutzprojekt Hürnbach», Februar 2015.**

Der Gewässerraum des Hürnbachs stützt sich im Grundsatz auf den theoretischen Gewässerraum des Kantons). Im Gebiet Müli/Oberdorf wird der Gewässerraum aufgrund von Härtefällen bei den Grundstücken Nrn. 420 und 426 reduziert, die bestehenden Bauten werden vom Gewässerraum ausgenommen. Bei weiteren, sich im Gewässerraum befindende Bauten handelt es sich um Nebenbauten, wodurch die Härtefallregel nicht angewendet werden kann.

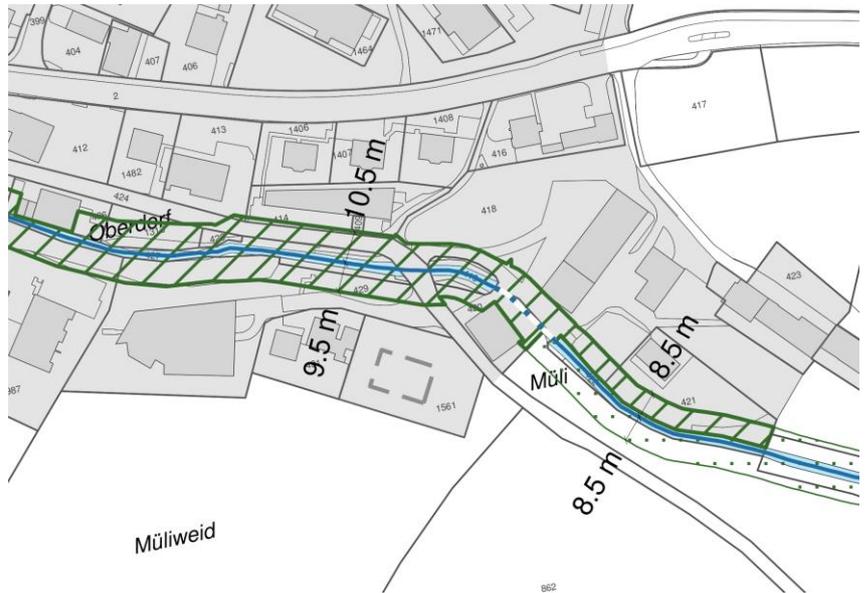


Abbildung 12: Anpassungen des Gewässerraums im Gebiet Müli/Oberdorf

Ausscheidung des Gewässerraums bei Eindolungen

Die eingedolten Abschnitte (Autobahn und Eingang Dorf Südost) entlang des Hürnbachs sind kurz. Im Sinne einer harmonischen Ausscheidung des Gewässerraumes und der Hochwassergefährdung wird bei diesen eingedolten Abschnitten ebenfalls ein Gewässerraum festgelegt.

Gewässerraumfestlegung bei Eindolung im Ortsteil Buchs

Im Ortsteil Buchs existieren beim eingedolten Bereich des Hürnbachs Wasserbaulinien. Die Abgrenzung des Gewässerraums richtet sich nach diesen Baulinien. Die Baulinien werden im gleichen Zuge aufgehoben.

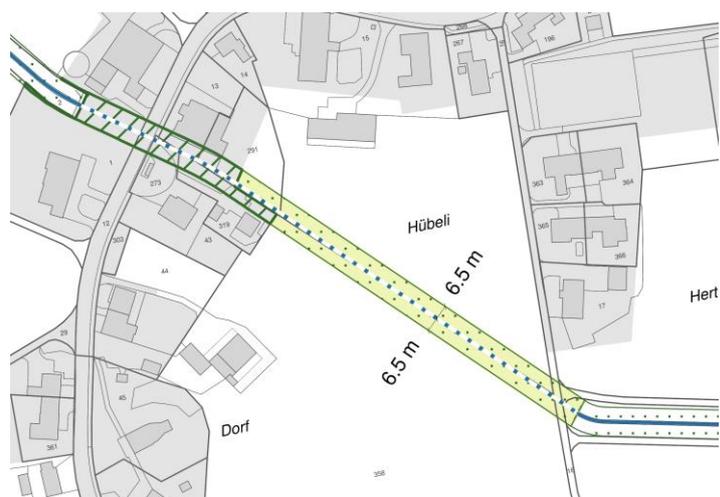


Abbildung 13: Ausscheidung Gewässerraum im eingedolten Abschnitt im Ortsteil Buchs.

2.8.6 Mülibach (Gew.-ID: 423043)

Der Mülibach liegt ausserhalb des Gefahrenperimeters. Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden, auch bei den Eindolungen und der Naturschutzzone. Bei den Gewässer-ID 423084 und 423018 handelt es sich um keine eigentlichen Gewässer, sondern um künstlich angelegte Eindolungen. Deshalb wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Aufgrund keines übergeordneten, geltenden Interesses und keiner Hochwassergefahr, wird auf die Ausscheidung der eingedolten Abschnitte im Mülibach verzichtet. Das Gewässer (ID: 423044) ist eingedolt, nicht hochwassergefährdet und untersteht keinem übergeordneten Interesse. Die natürliche Vernetzung wird durch die Autobahn A2 stark unterbrochen, was zu einer starken Beeinträchtigung der natürlichen Vernetzung führt. Dadurch kann auch bei einer Öffnung des Gewässers bis zur Autobahn die Vernetzung nicht durchgehend gewährleistet werden. Für die ökologische Vernetzung kann demnach auch kein überwiegendes öffentliches Interesse begründet werden. Deshalb wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet.

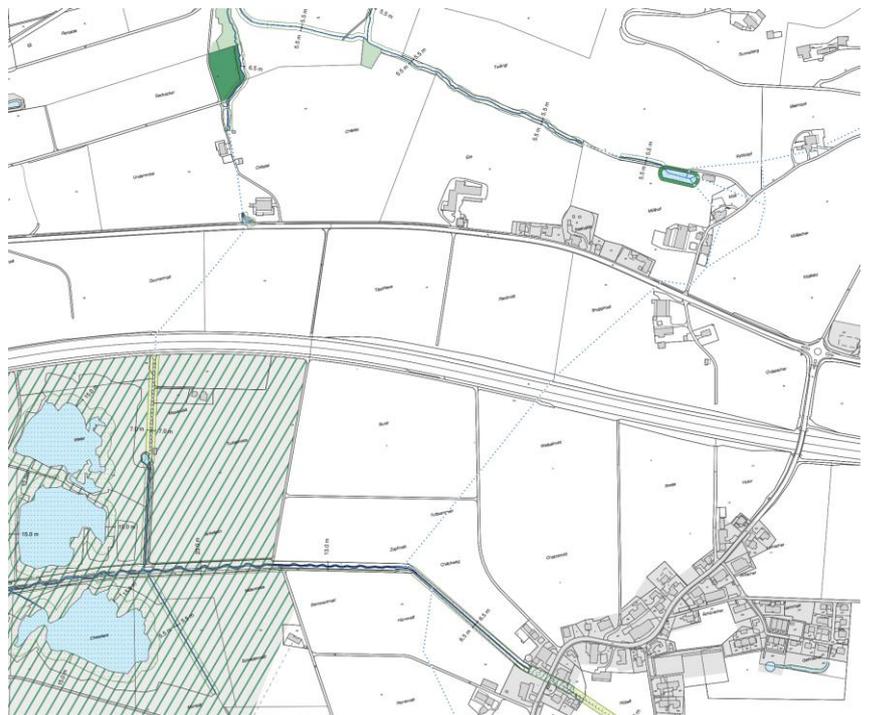


Abbildung 14: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Mülibachs

2.8.7 Geisebächli (Gew-ID: 423025)

Das Geisebächli ist im gesamten südlichen Verlauf ab Waldgrenze bis beinahe zur Naturschutzzone eingedolt. Es besteht keine Hochwassergefahr. Die Vernetzung zwischen Waldgebiet und Naturschutzzone wird durch die Autobahn A2 getrennt. Es besteht kein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Festlegung des Gewässerraums.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung des Bundes kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.



Abbildung 15: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Geisebächlis

2.8.8 Dorfbach (Gew-ID: 944504 und 423087)

Das gesamte Siedlungsgebiet im Einflussbereich von Dorfbach, Schangenbach und Moosbach entlang der Dorfstrasse und der Kantonsstrasse stellt ein sehr hohes Schadenpotential dar. Der Ereigniskataster zeigt, dass insbesondere im Ortsteil Uffikon Hochwasserereignisse durch die Gewässer Dorfbach, Schangenbach und Moosbach wiederholt auftraten. Vor allem an der Kreuzung von Dorf- und Kantonsstrasse sowie oberhalb davon, wo sich die Wirkungsbereiche der drei Gewässer überlagern, ist insbesondere bei Grossereignissen mit Überschwemmungen zu rechnen.

Gewässer / Örtlichkeit	Gefahrenstufe, betroffene Objekte	Jährlichkeit
Dorfbach / Schangenbach Dorfstrasse	Blau Diverse Wohn- und Gewerbegebäude	30-j. – 300-j.
Dorfbach / Schangenbach Unterhalb Kantonsstrasse	Blau Sägerei, einige Wohngebäude	100-j. – 300-j.
Moosbach Obermoosstrasse	Blau Mehrere Gebäude	30-j. – 300-j.

Tabelle 2: Relevante Schutzdefizite im Perimeter der Gefahrenkarte – Wassergefahren

Der Dorfbach entspringt im Gebiet Tellenberg an der Südseite des Chrüzbergs. Im Oberlauf bis zum Geschiebesammler (Baujahr 1993) an der Talacherstrasse fliesst der Bach in einem eingeschnittenen Gerinne. Auf dem Abschnitt zwischen der Dorfstrasse (Schulhaus) und Kantonsstrasse

verläuft der Bach eingedolt parallel zur Dorfstrasse. Weiter unten im Bereich der Moostrasse geht der Bach in ein offenes Gerinne über. Bei der Zügholzstrasse wird der Dorfbach unter der A2 durchgeleitet und mündet im Uffiker Moos in den Hürnbach. Das obere Einzugsgebiet besteht hauptsächlich aus Wald und Wiesland, weiter unten handelt es sich vorwiegend um Siedlungsgebiet.

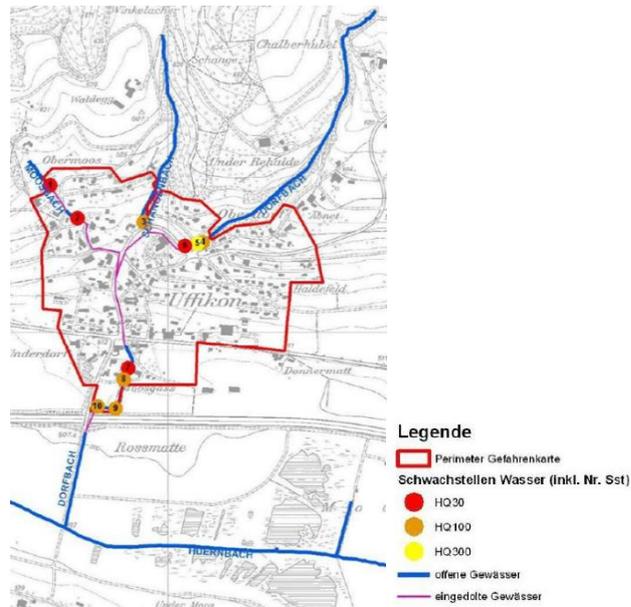


Abbildung 16: Übersichtskarte der Gewässer im Ortsteil Uffikon

Aufgrund der geringen Abflusskapazität beim Einlaufbauwerk oberhalb des Schulhauses im Ortsteil Uffikon kommt es bereits bei häufigen Ereignissen zu Überschwemmungen. Davon sind diverse Wohn- und Gewerbegebäude entlang der Dorfstrasse sowie unterhalb der Kantonsstrasse betroffen. Bei sehr seltenen Ereignissen ist stellenweise mit mittleren Intensitäten zu rechnen. Eine weitere Schwachstelle stellt das Gerinne des Dorfbachs unterhalb der Kantonsstrasse dar. Dort sind bei seltenen Ereignissen einige Wohnhäuser betroffen.

Es wird für alle eingedolten Abschnitte mit Hochwassergefährdung ein Gewässerraum ausgeschrieben.



Abbildung 17: Ausscheidung des Gewässerraums vom Dorfbach

2.8.9 Moosbach (Gew-ID: 403081)

Der Moosbach entspringt im Wald oberhalb Obermoos an der Südseite des Chrüzbergs. Oberhalb der Obermoosstrasse fliesst der Bach in einem natürlichen Gerinne, weiter unten verläuft er abschnittsweise eingedolt. Im Bereich der Dorfstrasse verläuft der Bach unterirdisch und wird zusammen mit dem Schangenbach in den Dorfbach eingeleitet. Das Einzugsgebiet besteht hauptsächlich aus Wald und Wiesland.

Der Moosbach verursacht bereits bei häufigen Ereignissen Überschwemmungen. Wegen der geringen Wassermengen ist vorwiegend mit schwachen Intensitäten zu rechnen.

Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden, die eingedolten Abschnitte mit Hochwassergefährdung werden zusätzlich als «Fläche ohne Bewirtschaftungseinschränkung» definiert.

2.9 Gewässerräume in der Nutzungsplanung

In Dagmersellen werden die Vorgaben des Bundes und des Kantons zur Freihaltung des Gewässerraumes mit folgenden Zonen umgesetzt:

2.9.1 Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan verbindlich dargestellt. Der Teilzonenplan Gewässerraum zeigt die Gewässerräume im Massstab 1:5'000 (Gesamtplan) im Detail. Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzonen (Baugebiet) bzw. als Freihaltezone Gewässerräume definiert (Nicht-Baugebiet).

2.9.2 Bau und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird Art. 26 «Grünzone Gewässerraum (Gr-G)» sowie Art. 33 «Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)» neu integriert:

Art. 26 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

- ¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- ⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Erläuterungen zum Artikel: Abs. 1 weist auf die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer, innerhalb der Bauzone hin. Abs. 2 hält fest, dass die Grünzone Gewässerraum anderen Zonen überlagert ist. Abs. 3 und 4 gehen auf die Nutzung nach Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der Festlegung des Gewässerraumes in einem separaten Teilzonenplan gemäss (GSchV) ein.

Art. 33 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen und ist eine überlagernde Zone.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- ³ In den im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.
- ⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» zusätzlich dargestellt.

Erläuterungen zum Artikel: Abs. 1 weist auf die überlagerte Zone «Freihaltezone Gewässerraum» hin und bezweckt, dass entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen die Freihaltung des Gewässerraumes gesichert ist. Abs. 2 nimmt auf Art. 41c der Gewässerschutzverordnung Bezug, der die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum regelt. Der § 11e der KGSchV handelt die Bewirtschaftung des Gewässerraumes ab. § 11e Abs. 2 ist momentan aufgrund der ungeklärten Rechtslage gültig aber in der Überprüfung. Abs. 3 beschreibt, dass die Nutzungseinschränkungen innerhalb der speziell bezeichneten Flächen der Freihaltezone Gewässerraum nicht gelten (Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV).